

SATZUNG

§1 NAME

- (1) Der Verein führt den Namen „ADRC“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Handelsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 SITZ

Der Verein hat seinen Sitz in 95444 Bayreuth.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

Der ADRC e.V. (Alternative Deluxe Reise Conzepte e.V.) versteht sich als Vermittler zu weltweiten Gruppenreisen unter den einzelnen Vereins-Mitgliedern und gleichgesinnter Gästen. Die Ausarbeitung und Eruiierung gruppenspezifischer Reiseleistungen, zu fairen und günstigen Gruppenkonditionen und Ermässigungen, liegt dabei im Vordergrund des ADRC e.V.. Weltweite Gruppenreisen, gleich ob als Flug-, Bahn-, Bus-, oder Kreuzfahrten, sowie Hotel- und individuellen Reiseprogramm werden den Mitgliedern der Gruppe mit Optionsfristen, zur freien nicht verpflichtender Auswahl angeboten. Der ADRC e.V. spricht dabei als Zielgruppe reiselustige Hedonisten, sowie FKK-Anhänger, Swinger, und Leute welche eine lebenslustige Einstellung favorisieren, an.

§ 4 VEREINSTÄTIGKEIT

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Ausarbeitung, Eruiierung, Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage an den Mitgliedern, im Internet, sowie die Durchführung der Reisen als geschlossener Gesellschaft.

§ 5 EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 EINTRITT DER MITGLIEDER

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.*
- (2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), werden nicht als Mitglieder aufgenommen.*
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.*
- (4) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich vorzulegen.*
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird durch Unterzeichnung des Vorstandes wirksam.*
- (6) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.*
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.*

§ 7 AUSTRITT DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.*
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist mit 6 Monaten zum Jahresende zulässig.*
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung per Brief an den Vorstand des Vereins erforderlich.*

§ 8 AUSSCHLUSS DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.*
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigen Grund zulässig.*
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.*
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.*
- (5) Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.*
- (6) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlußfassung wirksam.*
- (7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.*

§ 9 STREICHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.*
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 1 fortlaufenden Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.*

- (3) *In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.*
- (4) *Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.*
- (5) *Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.*

§ 10 MITGLIEDSBEITRAG

- (1) *Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.*
- (2) *Seine Höhe bestimmt der Vorstand.*
- (3) *Der Beitrag ist jährlich, eigenverantwortlich und fristgerecht seitens des Mitgliedes im Voraus zu zahlen, jeweils zum Eintrittsdatum.*
- (4) *Eine einmalige Aufnahmegebühr wird in Höhe von 50,- € pro Person erhoben.*
- (5) *Für etwaige Mahn-, und Verzugskosten sind 25,- Euro vereinbart.*

§ 11 ORGANE DES VEREIN

Organe des Verein sind

- a) *der Vorstand (§12 und §13 der Satzung)*
- b) *die Mitgliederversammlung (§§14 bis 18 der Satzung)*

§ 12 VORSTAND

- (1) *Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, und dem Kassier.*
- (2) *Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.*
- (3) *Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.*
- (4) *Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.*
- (5) *Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.*

§ 13 BESCHRÄNKUNG DER VETRETUNGSMACHT DES VORSTANDES

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5000 EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 BERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 - b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.

§ 15 FORM DER BERUFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt über die Vereins-Homepage und Newsletter-Versand per E-Mail an die Mitglieder.
- (3) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 16 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, welche über die Vereins-Homepage und deren Chat-Funktion oder E-Mail Funktion, abgehalten wird.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§41 BGB) ist die Anwesenheit von vier Fünftel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesen Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 17 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Es wird durch Abstimmung auf der Vereins-Homepage entschieden.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Verein (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder erforderlich.

- (6) *Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der Mitglieder (Absätze 2,3 und 5) als NEIN - Stimmen.*

§ 18 BEURKUNDUNG DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

- (1) *Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und auf der Vereins-Homepage zu veröffentlichen.*
- (2) *Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.*
- (3) *Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.*

§ 19 KEINE UMWANDLUNG

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 20 VERGÜTUNG DER VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) *Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.*
- (2) *Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.*
- (3) *Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.*
- (4) *Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.*
- (5) *Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.*
- (6) *Im Übrigen haben die Vorstände des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.*
- (7) *Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.*
- (8) *Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.*

§ 21 INTERNET

*Dem Mitglied steht die Homepage des Vereins: **www.adrc.de** zur Verfügung. Diese dient dem Mitglied als Informationsquelle, rein zur eigenen Ansicht. Es ist dem Mitglied nicht gestattet Inhalte daraus zu speichern, drucken, vervielfältigen, verändern oder dritten Personen zugänglich zu machen. Ebenso werden über diese Webseite, Konferenzen, Vereinsinterne Regelungen und Mitgliederversammlung abgehalten. Das Copyright-Recht der Homepage und deren Inhalte besitzt der Verein. Bei Verstoß ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 2000 EURO verwirkt.*

§ 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 17 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.*
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).*
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an den 1. Vorsitzenden.*

§ 23 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand ist für alle Beteiligten der Sitz des Vereines.

Bayreuth, den 01.01.2018